

---

## KURZE BEITRÄGE

---

# Der Insolvenzverwalter im Insolvenzverfahren der VR China

Felix Jeikowski<sup>1</sup>

### Einleitung

Mit der wirtschaftlichen Öffnung der VR China und im Zuge des Wandels von der Planwirtschaft zur sozialistischen Marktwirtschaft hatte der Gesetzgeber die Aufgabe, „den Marktteilnehmern eine transparente Gestalt zu verleihen, ihre Haftung klarzustellen und für ihr Agieren Legalitätsschranken aufzurichten“<sup>2</sup>.

Das Scheitern eines Unternehmens wurde nun auch im Rahmen der staatlichen Ideologie möglich,<sup>3</sup> die Notwendigkeit eines Insolvenzgesetzes wurde anerkannt, und am 1.10.1988 trat das erste Insolvenzgesetz der VR China (KonkursG 1986)<sup>4</sup> in Kraft.

Am 1.6.2007 wurde es durch das aktuelle Unternehmenskonkursgesetz (KonkursG)<sup>5</sup> ersetzt, welches deutliche Änderungen vorsieht und im Kern den Ansprüchen einer modernen Wirtschaftsnation entspricht.<sup>6</sup>

Nach §§ 13, 22 ff. führt das KonkursG erstmalig das Amt des Insolvenzverwalters in den chinesischen Rechtskreis ein. Die Übertragung der Führung eines insolventen Unternehmens an einen unabhängigen Insolvenzverwalter „ist ein Novum im chinesischen Recht und widerspricht eigentlich der chinesischen Kultur, einen Gesichtsverlust zu vermeiden, der mit

der Ablösung des bisherigen Managements durch den Insolvenzverwalter einhergeht“<sup>7</sup>.

Während zuvor staatlich kontrollierte Liquidationsgruppen das Insolvenzverfahren dominierten, werden nun neutrale, fachlich qualifizierte Personen durch das Gericht als Insolvenzverwalter eingesetzt.<sup>8</sup>

Gleichzeitig mit der Annahme des Insolvenzantrags muss das Gericht einen Insolvenzverwalter ernennen.<sup>9</sup> Dessen Hauptaufgabe ist das Ersetzen des Managements des Unternehmens im operativen Geschäft, die Durchführung der Liquidation und die Realisierung der Vermögensgegenstände.<sup>10</sup> Wird entschieden, das insolvente Unternehmen zu sanieren, überwacht der Insolvenzverwalter das Sanierungsverfahren.<sup>11</sup>

Nach den Vorschriften des Obersten Volksgerichtes zur Ernennung des Insolvenzverwalters (ErnennungsV)<sup>12</sup> können sowohl eine natürliche Person als auch eine Personengesamtheit als Insolvenzverwalter tätig werden, wenn sie relevante professionelle Erfahrungen und praktische Qualifikationen nachweisen.<sup>13</sup>

### Vorläufer des Insolvenzverwalters: Die Liquidationsgruppen

Das vorherige, am 1.10.1988 in Kraft getretene Konkursgesetz (KonkursG 1986) sah für die Abwicklung des Konkursverfahrens Liquidationsgruppen vor.<sup>14</sup> Obgleich die Gruppe ebenso für die

---

<sup>1</sup> Der Autor ist Berater der EAC - Euro Asia Consulting PartG, Rep. Office Shanghai.

<sup>2</sup> Robert Heuser, Einführung in die chinesische Rechtskultur, 3. Auflage, Hamburg 2002, S. 374.

<sup>3</sup> Elske Fehl, Das neue Insolvenzrecht der VR China - Mehr Schutz für ausländische Investoren?, ZChinR 2008, Nr. 4, S. 325.

<sup>4</sup> 中华人民共和国企业破产法 (施行) fa.v. 2.12.1986, Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses der VR China (全国人民代表大会常务委员会公报) 1986, chinesischer Volltext abrufbar unter: [http://www.law-lib.com/law/law\\_view.asp?id=200](http://www.law-lib.com/law/law_view.asp?id=200) [eingesehen 15.7.2013].

<sup>5</sup> 中华人民共和国企业破产法 fa.v. 27.8.2006, Amtsblatt des Staatsrates (国务院公报) 2006, Nr. 29, S. 9 ff.; deutsche Übersetzung in: ZChinR 2007, Nr. 1, S. 50 ff.

<sup>6</sup> Frauke Schmitz-Bauerdick, Insolvenz in der VR China, gtai 2009, Online abrufbar unter: <http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/wirtschafts-und-steuerrecht,did=58800.html> [eingesehen 15.7.2013].

<sup>7</sup> Stefan Peters, Das neue Insolvenzgesetz der Volksrepublik China, in: Recht der internationalen Wirtschaft, Heft 3, 2008, S. 116.

<sup>8</sup> Elske Fehl (Fn. 3), S. 328.

<sup>9</sup> § 13 KonkursG.

<sup>10</sup> §§ 25, 111 ff. KonkursG.

<sup>11</sup> § 90 KonkursG.

<sup>12</sup> 最高人民法院关于审理企业破产案件指定管理人的规定 v. 12.4.2007, Justizielle Interpretationen (法释) 2007, Nr. 8, chinesischer Volltext abrufbar unter: [http://www.court.gov.cn/qwfb/sfjs/201006/t20100609\\_5959.htm](http://www.court.gov.cn/qwfb/sfjs/201006/t20100609_5959.htm) [eingesehen 15.7.2013].

<sup>13</sup> § 3 ErnennungsV.

<sup>14</sup> § 24 KonkursG 1986.

Sanierung verantwortlich war, setzte sich dieser Name durch, da nahezu alle damaligen Verfahren Liquidierungen waren und nur sehr wenige die Sanierung eines Unternehmens als Ziel hatten.<sup>15</sup>

Die Liquidationsgruppen bestanden bevorzugt aus Beamten der Finanzbehörde, welche dem insolventen Unternehmen vorstand, sowie anderen relevanten Behörden. Somit wurden die Liquidationsgruppe und das komplette Verfahren maßgeblich durch staatliche Behörden kontrolliert. Das Gericht, von dem das Verfahren geführt wurde, hatte keine Macht über die Auswahl der Mitglieder, sondern lediglich die Aufgabe, die ausgewählten Mitglieder der Gruppe über ihre Wahl zu informieren und das Verfahren einzuleiten. Nach dem Gesetz war das Gericht die Schiedsstelle, die das Verfahren durchführte – tatsächlich war es jedoch nur ein Instrument zur Umsetzung der Entscheidungen der Regierung und staatliche Behörden, den eigentlichen Entscheidungsträgern, ob ein Verfahren eröffnet wurde.

Diese Praktiken machten ein Insolvenzverfahren nach westlichem Verständnis unmöglich. Die Liquidationsgruppe wahrte weder die Interessen des Schuldners, noch respektierte sie die Autorität des Gerichts, da die Behörden eigene Interessen verfolgten. Obgleich die Mitglieder der Liquidationsgruppe formal als Individuen agierten, nicht als offizielle Beamte, war diese Trennung im Alltag schwer zu vollziehen.<sup>16</sup>

Hinzu kam, dass eine Insolvenzabwicklung ein hochkomplexer Vorgang ist, für welchen Erfahrung und Fachwissen notwendig sind. Die Staatsbeamten besaßen diese Fähigkeiten nicht und hatten zusätzlich weiterhin ihren sonstigen beruflichen Verpflichtungen nachzukommen. Es fehlte also in den meisten Fällen an Neutralität, professionellen Fähigkeiten und Transparenz.<sup>17</sup>

Auch die tatsächliche Kontrolle über das insolvente Unternehmen und die Vermögensgegenstände war beschränkt. Da die Liquidationsgruppe erst nach dem Insolvenzbeschluss gegründet wurde, lag die Kontrolle in der Zeit zwischen Annahme des Verfahrens und Gerichtsentscheidung weiter in den Händen der Führung des insolventen Unternehmens. Ohne jede externe Überwachung war die Gefahr des Verlustes von Vermögensgegenständen offensichtlich sehr hoch. In dem ab 1994 beginnenden Entwicklungsprozess des neuen KonkursG wurden

die bestehenden Probleme erkannt, und man kam zu dem Ergebnis, dass die Ersetzung der Liquidationsgruppen durch das Einsetzen eines mit am westlichen Rechtskreis angelehnten Befugnissen ausgestatteten Insolvenzverwalters diese lösen könnte.<sup>18</sup>

## Das Wesen des Insolvenzverwalters

Der Insolvenzverwalter ist in der westlichen Rechtsetzung ein wichtiges Organ im Insolvenzverfahren. Je nach Rechtskreis agiert er als Repräsentant der Gläubiger, Repräsentant der Schuldner oder als juristisches Organ.

Im Entstehungsprozess des aktuellen KonkursG wurde die Rolle als Repräsentant der Gläubiger sowie die Wahl des Insolvenzverwalters durch einen Gläubigerausschuss vorgeschlagen. Obwohl die Durchsetzung der Gläubigerinteressen zu seinen Hauptaufgaben zählt, sollte der Insolvenzverwalter dennoch neutral und unabhängig sein, da er ebenfalls in der Lage sein muss, einzelne Gläubiger zu verklagen, um die Gesamtgläubigerschaft sowie den Schuldner, die Arbeitnehmer des Schuldners und andere Parteien zu schützen. Die alleinige Rolle als Repräsentant der Gläubiger oder als Repräsentant der Schuldner ist mit dem Prinzip der Neutralität nicht vereinbar und deshalb unpassend. Daher wurde dieser Vorschlag abgelehnt und der Insolvenzverwalter als Vertreter beider Interessensgruppen vom Volksgericht ernannt, unter dessen Aufsicht er zudem steht.

Es wird somit auf die Lehre des juristischen Organs Bezug genommen, wonach der Insolvenzverwalter ein unabhängiges Organ ist, welches durch das Gesetz installiert wird, und seine Pflichten entsprechend dem Gesetz erfüllt, um die Interessen im Insolvenzverfahren zu maximieren. Das Gesetz erwartet vom Insolvenzverwalter, die Ansprüche aller Interessensgruppen zu wahren und gleichzeitig die speziellen Interessen des Schuldners zu vertreten. Dadurch ist der Insolvenzverwalter möglicherweise in der Situation, beide in Konflikt stehende Gruppen repräsentieren zu müssen. Der Insolvenzverwalter muss in diesem Fall die Balance zwischen den Ansprüchen des Schuldners und der Gläubiger wahren und gleichzeitig dem Insolvenzschuldner gegenüber vertrauenswürdig bleiben und seine Interessen maximieren.<sup>19</sup>

## Die Aufgaben des Insolvenzverwalters

Mit der Annahme des Insolvenzantrages ist das Volksgericht verpflichtet, einen Insolvenzverwalter zu ernennen.<sup>20</sup> Unabhängig davon, ob es sich um

<sup>15</sup> ZHANG Zhen (张臻), Diskussion und Verbesserungsvorschläge zu den Regelungen des Insolvenzverwalters im aktuellen Konkursgesetz (论我国现行破产法中的管理人制度及其完善), in: Taiyuan chengshi zhiye jishu xueyuanban (太原城市职业技术学院学报), April 2012, S. 61.

<sup>16</sup> Lawrence (Lixin) Yang, China's New Enterprise Bankruptcy Law: Objective Standards to Limit Discretion and Expand Market Controls, in: The American Bankruptcy Law Journal, Volume 82, Issue 3, 2008, S. 544 ff.

<sup>17</sup> TANG Liangyuan, New Issues in Chinese Enterprise Bankruptcy Law, in: Eurofenix: The Journal of INSOL Europe, Nr. 34. S. 22 ff.

<sup>18</sup> ZHANG Zhen (Fn. 15), S. 61.

<sup>19</sup> Lawrence (Lixin) Yang (Fn. 16), S. 546.

<sup>20</sup> § 13 KonkursG.

ein Sanierungs- oder ein Liquidationsverfahren handelt, definiert § 25 KonkursG die Aufgaben des Insolvenzverwalters:

1. Er übernimmt und verwaltet das Vermögen, die Stempel, Bücher, Schriftstücke und sonstigen Unterlagen des Gemeinschuldners.
2. Er untersucht die finanziellen Verhältnisse des Gemeinschuldners und fertigt über sie einen Bericht an.
3. Er bestimmt über die Angelegenheiten des internen Managements des Schuldners.
4. Er bestimmt alltägliche und sonst notwendige Zahlungen des Gemeinschuldners.
5. Vor Einberufung der ersten Gläubigerversammlung bestimmt er, ob der Betrieb des Gemeinschuldners fortgesetzt oder vorläufig eingestellt wird.
6. Er verwaltet die Vermögensgegenstände des Gemeinschuldners und verfügt darüber.
7. Er nimmt in Vertretung des Gemeinschuldners an Prozessen, Schiedsverfahren und anderen Rechtsverfahren teil.
8. Er schlägt vor, die Gläubigerversammlung einzuberufen.
9. Er übernimmt andere Amtsaufgaben, die er nach Ansicht des Volksgerichts ausführen sollte.

Ab Ernennung übernimmt der Insolvenzverwalter fortan die Kontrolle über das insolvente Unternehmen und spielt somit die wichtigste Rolle in dem Verfahren. Er übernimmt alle Angelegenheiten des Schuldners, geschäftlich oder administrativ, und verwaltet dessen Vermögen.

Der Verwalter unterliegt der Aufsicht durch eine Gläubigerversammlung bzw. den Gläubigerausschuss<sup>21</sup> und hat auch dem Volksgericht regelmäßig über den Fortgang des Verfahrens zu berichten.<sup>22</sup> Weiter ist der Insolvenzverwalter verpflichtet, bestimmte weitreichende Handlungen wie z.B. die Übertragung von Vermögen oder Rechtsinteressen dem Gläubigerausschuss unverzüglich mitzuteilen. Sollte kein Gläubigerausschuss installiert sein, hat der Insolvenzverwalter diese Handlungen direkt dem Volksgericht mitzuteilen.<sup>23</sup>

### Die Wahl des Insolvenzverwalters

Der Insolvenzverwalter wird vom Volksgericht bestimmt.<sup>24</sup> Grundvoraussetzung für eine Berufung

ist, dass teilnehmende Institutionen und Einzelpersonen beim Volksgericht des entsprechenden Bezirks in den dortigen Listen registriert sind. Nach dem KonkursG sowie den ErnennungsV sollen die Aufgaben des Verwalters im Regelfall von einer von der Regierung unabhängigen, vermittelnden Institution, konkret einer Anwaltskanzlei, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einer Insolvenzabwicklungsgesellschaft übernommen werden.<sup>25</sup> Im Falle geringerer Komplexität und Schwierigkeit – insbesondere bei höherer räumlicher Konzentration der Vermögenswerte – kann auch eine qualifizierte Einzelperson eingesetzt werden.<sup>26</sup>

Es können weiterhin Liquidationsgruppen eingesetzt werden bei der Insolvenz von Finanzinstituten wie Banken oder Versicherungen, Insolvenzen aus der Zeit vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes, dem Vorliegen entsprechender Bestimmungen in Sondergesetzen oder durch eine einzelfallbezogene Verfügung des Volksgerichts.<sup>27</sup>

Diese werden dann aus Mitgliedern entsprechender Regierungsstellen, den zuvor genannten vermittelnden Institutionen, der chinesischen Zentralbank und ihrer lokalen Vertretungen sowie von Vermögensverwaltungsgesellschaften gebildet.<sup>28</sup> Hierdurch behält sich der Gesetzgeber die Option eines frühzeitigen staatlichen Eingriffs vor, wenn die Insolvenz zu komplex ist oder möglicherweise große wirtschaftliche und soziale Folgen hat.

Ausschlusskriterien für die Ernennung zum Insolvenzverwalter werden in § 24 KonkursG definiert. Vorstrafen, fehlende fachliche Voraussetzungen (der Entzug eines fachlich einschlägigen Gewerbescheins), Interessenskonflikte und mögliche andere Umstände, die auf eine Unfähigkeit schließen lassen können, stehen einer Ernennung entgegen.<sup>29</sup>

### Das Register der Insolvenzverwalter

Grundsätzlich sollen Insolvenzverfahren von den lokal ansässigen Insolvenzverwaltern übernommen werden. Die lokalen Gerichte erstellen deshalb Auswahllisten, in denen die geeigneten Insolvenzverwalter im jeweiligen Gerichtsbezirk geführt werden.<sup>30</sup> Für Institutionen und qualifizierte Einzelpersonen werden nach den ErnennungsV zwei separate Register erstellt. Die Register werden, abhängig von der Anzahl der in einem Bezirk niedergelassenen und als Insolvenzverwalter geeig-

<sup>21</sup> Während die Gläubigerversammlung ein festes Organ des Verfahrens ist und alle Gläubiger, die ihre Forderungen angemeldet haben, teilnahmeberechtigt sind (§ 59 KonkursG), ist der Gläubigerausschuss fakultativ und wird nur bei Bedarf eingesetzt (§ 67 KonkursG).

<sup>22</sup> § 23 KonkursG.

<sup>23</sup> § 69 KonkursG.

<sup>24</sup> § 22 KonkursG.

<sup>25</sup> § 16 ErnennungsV, § 24 KonkursG.

<sup>26</sup> § 17 ErnennungsV.

<sup>27</sup> § 18 ErnennungsV.

<sup>28</sup> § 19 ErnennungsV.

<sup>29</sup> § 24 KonkursG.

<sup>30</sup> §§ 2, 15 f. ErnennungsV.



neten Institutionen und Einzelpersonen, auf der Ebene des Mittleren Volksgerichts oder aber des Oberen Volksgerichts eingerichtet.<sup>31</sup> Personen und Institutionen mit entsprechender Qualifikation und Erfahrung können sich bei dem örtlichen Volksgericht um die Aufnahme in das Register bewerben. Voraussetzung für die Bewerbung ist eine ständige Niederlassung des Bewerbers in dem Bezirk des jeweiligen Registergerichts.<sup>32</sup>

Über öffentliche Ausschreibungen kann das Gericht auch Verwalter ernennen, die im Bezirk eines anderen Volksgerichts registriert sind.<sup>33</sup> Die Notwendigkeit hierfür kann sich aus komplexen Insolvenzen von Kreditinstituten, Finanzdienstleistern, anderen Unternehmen von nationalem Einfluss oder in Fällen, in denen die Vermögenswerte an verschiedenen Orten gelegen sind, ergeben.<sup>34</sup> Für die Berufung eines Insolvenzverwalters durch Ausschreibung muss das Gericht einen Ausschuss zur Überprüfung bilden, der eine Mehrheitsentscheidung auf Grundlage von Kompetenz und Erfahrung der (mindestens drei) Kandidaten trifft.<sup>35</sup>

## Die Erstellung des Registers

Nach dem Inkrafttreten des KonkursG 2007 mussten innerhalb kürzester Zeit Listen der Insolvenzverwalter erstellt und entsprechende Auswahlverfahren erarbeitet werden. Die Regierung ließ landesweit alle bestehenden Insolvenzverfahren bis zur Veröffentlichung der Insolvenzverwalterlisten aussetzen.<sup>36</sup>

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Bewerbers in die Register obliegt einem aus mindestens sieben Personen bestehenden Gerichtsausschuss,<sup>37</sup> der seine Entscheidung öffentlich bekannt zu geben hat.<sup>38</sup>

In Einklang mit entsprechenden Vorschriften kann die Liste verändert, können also Namen hinzugefügt oder entfernt werden.<sup>39</sup> Gründe für eine Entfernung von der Liste sind die zuvor beschriebenen, in § 24 KonkursG genannten ausschließenden Umstände. Es ist unklar, welche weiteren Maßnahmen bei Veränderungen durchzuführen sind und wie oft die Liste auf eventuell erforderliche Aktualisierung überprüft wird. Der Gesetzgeber hat hier mögli-

cherweise eine Lücke gelassen, um den Gerichten Handlungsspielraum zu gewähren. Da diese Ermessensentscheidungen treffen, ist die regelmäßige Kontrolle und Aktualisierung der Liste fraglich. Hierdurch kann der Wettbewerb geschwächt und können potentielle Teilnehmer trotz Qualifizierung nicht als Insolvenzverwalter ernannt werden.<sup>40</sup>

## Das Chongqing-Modell

Im Mai 2007 veröffentlichte der Hohe Gerichtshof von Chongqing eine vorläufige Verwalterliste für Organisationen und Individuen. Dies war die erste Insolvenzverwalterliste der VR China, und das Verfahren der Ausarbeitung wurde vom Obersten Volksgericht als zu befolgendes Beispiel empfohlen, da es detailliert klare Kriterien für die Auswahl des Insolvenzverwalters benennt. Die meisten Gerichtsbezirke folgten dem Chongqing-Modell mit einigen Anpassungen und veröffentlichten ihre Listen ebenfalls zeitnah. Im November 2007 hatten 16 der 33 Provinzen ihre Insolvenzverwalter-Register veröffentlicht.<sup>41</sup>

Die „Bekanntmachungen des Hohen Volksgerichtes von Chongqing bezüglich der Erstellung eines Insolvenzverwalter-Registers und zur Anmeldung als Insolvenzverwalter“<sup>42</sup> beschreiben das Auswahlverfahren ausführlich. Der Gerichtshof ernannt ein neunköpfiges Komitee, das für die Auswahl qualifizierter Teilnehmer und die Erstellung einer Liste dieser verantwortlich ist. Das Komitee besteht aus Mitgliedern des Anhörungsausschusses des Obersten Gerichts und Richtern aus dem zivilrechtlichen Bereich sowie der Disziplinarkammer des Gerichtshofes.

Da das Gesetz neue Geschäftsmöglichkeiten für Fachleute ermöglicht, war die Auswahl des Insolvenzverwalters zu einer heiklen Fragestellung geworden und stand im Fokus der Fachöffentlichkeit. Um das Auswahlverfahren fair und transparent zu gestalten, entwarf das Komitee ein Punktesystem, nach dem die Anwärter in fünf Kategorien bewertet werden.

Die Bewerber mit den höchsten Punktzahlen werden auf eine vorläufige Insolvenzverwalterliste aufgenommen, die auf der Internetseite des Gerichts zuvor veröffentlicht wurde und für Kommentare und Einspruch zehn Tage offen stand.<sup>43</sup> Wenn innerhalb dieser Zeit kein Einspruch erfolg-

<sup>31</sup> § 2 ErnennungsV.

<sup>32</sup> § 4 ErnennungsV.

<sup>33</sup> §§ 15, 21 ErnennungsV.

<sup>34</sup> § 15 ErnennungsV.

<sup>35</sup> § 21 ErnennungsV.

<sup>36</sup> WANG Hua Qing (王华清), Analyse des Systems des Insolvenzverwalters (浅析破产管理人制度), in: Xiandai Jinji xinxi (现代经济信息) 2012, Nr. 10, S. 39.

<sup>37</sup> § 10 ErnennungsV.

<sup>38</sup> §§ 11, 12 ErnennungsV.

<sup>39</sup> § 14 ErnennungsV.

<sup>40</sup> Lawrence (Lixin) Yang (Fn. 16), S. 535.

<sup>41</sup> WU Xiaofeng (吴晓锋), Untersuchung zur Registrierung des Insolvenzverwalters nach dem Chongqing Modell (破产管理人名册重庆范本调查), Online abrufbar unter: <http://www.chinalaw.gov.cn/article/xwzx/fzxw/200707/20070700024901.shtml> [eingesehen 15.7.2013].

<sup>42</sup> 重庆市高级人民法院关于编制企业破产案件管理人名册的公告及企业破产案件管理人入册申请书 fa. v. 8.5.2007, chinesischer Volltext abrufbar unter: <http://cqfy.chinacourt.org/article/detail/2007/04/id/621968.shtml> [eingesehen 15.7.2013].

<sup>43</sup> § 11 ErnennungsV.

te, wurde die Liste entsprechend eingetragen. Der Umfang des Registers wird in Abhängigkeit von der Zahl der zu erwartenden Insolvenzverfahren bestimmt.<sup>44</sup>

Durch dieses Verfahren ist ein Großteil der Bewertungen in den fünf Kategorien öffentlich zugänglich und nachprüfbar und somit für Anwarter erkennbar, ob sie gerecht behandelt wurden. Zudem begrenzt dieses Verfahren die subjektiven Ermessensentscheidungen der Richter und ermöglicht so ein faires und neutrales Vorgehen.

Nach Aussage des Hohen Gerichts von Chongqing hat das Abstellen auf Zahlenwerte den Sinn, die Richter vor „moralischen Risiken“ zu bewahren.<sup>45</sup> In Bezug auf das in China traditionell bestehende, kulturell tief verwurzelte (Guanxi-)Netzwerk persönlicher Beziehungen ist ein Richter mit entsprechender Entscheidungskompetenz anfällig, sein persönliches Netzwerk zu bevorzugen, besonders wenn dies im rechtlichen Rahmen theoretisch zulässig ist.

Fraglich ist jedoch, inwieweit reine Punktzahlen die reale Kompetenz der Bewerber wiedergeben können.

### 1. Auswahlkriterien für Institutionen

Anwaltskanzleien, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Insolvenzabwicklungsfirmer werden entsprechend ihres wirtschaftlichen Erfolges, ihrer Größe und ihrer Erfahrung bewertet. Wenn eine Institution kein großes Einkommen generiert, ist sie höchstwahrscheinlich auch nicht in der Lage, für in der Praxis mögliche entstehende Schulden zu haften. Eine Berufshaftpflicht ist zwar zusätzlich verpflichtend, reicht dem Gesetzgeber aber nicht aus als Sicherheit. Durch das Abstellen auf das Einkommen werden im Falle hoher Konkurrenz umsatzschwache Bewerber automatisch ausgeschlossen.

Die Größe ist eine adäquate Ergänzung zu dem Kriterium des Einkommens. Wenn eine Institution hohes Einkommen, abgesehen von steuerlichen Gründen, nicht angeben möchte, so kann sie durch ihre Anzahl von Mitarbeitern oder Bürogröße Punkte sammeln.

Bezüglich Erfahrung und Fachkenntnis ist die Kombination von Praxisjahren und Gesamtanzahl von übernommenen Fällen eine gute Möglichkeit, die Kompetenz im Umgang mit den Herausforderungen der Insolvenzverfahren zu beurteilen.<sup>46</sup>

### Anwaltskanzleien

1. Erfolge in der Praxis (35 Punkte)
  - a. 5 Punkte für ein durchschnittliches Einkommen von 1 Million RMB in den letzten drei Jahren, sowie 1 zusätzlicher Punkt je weitere Million. (max. 20 Pkt.)
  - b. 1 Punkt pro Jahr der Praxis. (max. 10 Pkt.)
  - c. 1 Punkt je Auszeichnung von der Steuerbehörde, anderen relevanten Behörden der Stadt oder höheren Steuerbehörden. (max. 5 Pkt.)
2. Kanzleigröße (25 Punkte)
  - a. 5 Punkte für die ersten 10 vollbeschäftigten Anwälte und einen halben Punkt je zusätzlichem Anwalt. (max. 15 Pkt.)
  - b. 5 Punkte für ein gemietetes Büro, 5 Punkte für ein Büro in Kanzleibesitz von einer Größe unter 100 Quadratmetern und einen halben Punkt je zusätzlicher 100 Quadratmeter. (max. 10 Pkt.)
3. Erfahrungen im Umgang mit Insolvenzen (20 Punkte)
  - a. 1 Punkt je Insolvenzverfahren, in welchem ein Anwalt der Kanzlei von der Liquidationsgruppe (nach altem Recht) in Vollzeit beschäftigt wurde. (max. 20 Pkt.)
4. Kompetenz (10 Punkte)
  - a. 5 Punkte für die ersten fünf Zivilverfahren, welche die Kanzlei in den letzten drei Jahren jährlich pro Anwalt durchgeführt hat. Ein halber Punkt für jedes zusätzliche Verfahren. (max. 10 Pkt.)
5. Spezialisierungsgrad (10 Punkte)
  - a. Ein halber Punkt je Artikel zum Zivilrecht, das von der Kanzlei in einem regionalen oder nationalen Journal veröffentlicht wurde. (max. 5 Pkt.)
  - b. 1 Punkt pro Anwalt der als Klasse-2-Anwalt oder höher zertifiziert ist.<sup>47</sup> (max. 5 Pkt.)

### Wirtschaftsprüfungs- und Insolvenzabwicklungsgesellschaften

1. Erfolge in der Praxis (25 Punkte)
  - a. 5 Punkte für einen durchschnittlichen Jahresumsatz von 5 Millionen RMB in den letzten drei Jahren.

<sup>44</sup> § 2 ErnennungsV.

<sup>45</sup> Lawrence (Lixin) Yang (Fn. 16), S. 535 ff.

<sup>46</sup> Lawrence (Lixin) Yang (Fn. 16), S. 538.

<sup>47</sup> Anwälte werden in ein Bewertungssystem von Klasse 4 bis Klasse 1 eingeteilt, Klasse 1 ist der höchste Grad.

- b. 1 Punkt je 2 Millionen RMB zusätzlicher Umsatz pro Jahr. (max. 20 Pkt.)
2. Kanzleigröße (30 Punkte)
  - a. 5 Punkte für 20 angestellte Berater, zusätzliche Berater werden mit 1 Punkt bewertet. (max. 25 Pkt.)
  - b. Überstieg das Reinvermögen der Gesellschaft im letzten Jahr 800.000 RMB, erhält sie je 100.000 RMB mehr einen halben Punkt. (max. 5 Pkt.)
3. Erfahrungen im Umgang mit Insolvenzen (10 Punkte)
  - a. 1 Punkt pro behandeltem Fall, welcher mit der buchhalterischen Unterstützung oder der Vermögensbewertung in einem Insolvenzverfahren zu tun hat.
4. Kompetenz (15 Punkte)
  - a. 5 Punkte für die ersten zehn Berichte im Bereich Betriebsprüfung oder Vermögensbewertung je Berater im letzten Jahr und 1 Punkt zusätzlich je weiterem Bericht.
5. Spezialisierungsgrad (10 Punkte)
  - a. 1 Punkt je Artikel zum Insolvenzrecht, der von einem Mitarbeiter in einem regionalen oder nationalen Journal veröffentlicht wurde. (max. 5 Pkt.)
  - b. Einen halben Punkt je Fall, welcher der Gesellschaft seit ihrer Gründung von der Justizverwaltung übertragen wurde. (max. 5 Pkt.)
6. Zusätzliche Punkte (10 Punkte)
  - a. Übersteigt die Berufshaftpflichtversicherung 3 Millionen RMB, erhält die Gesellschaft je 1 Million RMB zusätzlicher Haftung einen Punkt. (max. 10 Pkt.)

### Insolvenzabwicklungsfirmen

Für die Bewertung von Insolvenzabwicklungsfirmen werden ähnliche Kriterien genutzt, es geschieht jedoch eine Anpassungen bezüglich der Zahlen. Da Insolvenzabwicklungsfirmen eher kleinere Umsätze erwirtschaften und überwiegend Einheiten des alten Gesetzes sind, erhalten sie weniger Aufmerksamkeit.<sup>48</sup>

### 2. Auswahlkriterien für Einzelpersonen

Einzelpersonen können nach dem KonkursG einfache Fälle übernehmen, die nicht die Ressour-

cen einer großen Organisation benötigen. Das Hauptkriterium für individuelle Bewerbungen zur Aufnahme als Insolvenzverwalter ist nachweisbare Erfahrung, welche in Bezug auf Praxisjahre, Verfahren pro Jahr und Anzahl der durchgeführten Insolvenzverfahren bewertet wird. Eine Individualperson kann nur aus dem Kreis der bereits anerkannten Organisationen gewählt werden, wodurch viele Fachleute des Rechts beraubt werden, in diesem neuen Bereich zu praktizieren.

Da jeder individuelle Insolvenzverwalter über eine Berufshaftpflicht verfügen muss,<sup>49</sup> ist die Gefahr einer unzulänglichen persönlichen Haftbarkeit also nicht der Grund für diese Einschränkung. Einen Erklärungsansatz hierfür liefert das Motiv der Praktikabilität. Es ist einfacher und weniger arbeitsintensiv für das Auswahlkomitee, die einzelnen Insolvenzverwalter aus dem Pool der Organisationen zu wählen. Eine weitere Erklärung ist die Rechtslage. Die Gesetzgeber gehen davon aus, dass qualifiziertes Personal immer Teil einer erfolgreichen Firma ist. Gemäß existierendem Recht ist es Anwälten und Buchhaltern nicht gestattet, unabhängig von einer Kanzlei oder einer verbundenen Organisation zu praktizieren – dies dürften sie, ohne diese Einschränkung im KonkursG, als Sonderfall nun jedoch.<sup>50</sup>

### Anwälte

1. Erfolge in der Praxis (20 Punkte)  
1 Punkt je Praxisjahr.
2. Größe (30 Punkte)  
10 Punkte für durchschnittlich 5 Verfahren pro Jahr in den letzten drei Jahren, sowie 1 Punkt je zusätzlichem Verfahren. (max. 30 Pkt.)
3. Erfahrung (10 Punkte)  
10 Punkte als Klasse-1-Anwalt, 8 Punkte als Klasse-2-Anwalt, 5 Punkte als Klasse-3-/Klasse-4-Anwalt.
4. Kompetenz (10 Punkte)  
1 Punkt je Artikel zum Zivilrecht, der in einem regionalen oder nationalen Journal veröffentlicht wurde.
5. Spezialisierungsgrad (30 Punkte)  
5 Punkte für jedes Insolvenzverfahren, durchgeführt für eine Liquidierungsfirma.

<sup>48</sup> Lawrence (Lixin) Yang (Fn. 16), S. 538.

<sup>49</sup> § 24 KonkursG.

<sup>50</sup> Lawrence (Lixin) Yang (Fn. 16), S. 538.



## Buchhalter

Die Kriterien für Buchhalter gleichen den oben genannten. Ein Unterschied ist jedoch bezüglich des Grades der Spezialisierung zu finden.

- Buchhalter erhalten einen halben Punkt je Vortrag, der innerhalb der letzten zwei Jahre in einer staatlichen oder juristischen Abteilung oder in einer Finanzabteilung gehalten wurde. (max. 5 Pkt.)
- 2 Punkte werden vergeben, wenn der Buchhalter ein professionelles Mitglied der „Chongqing Registered Accountants Association“ ist, 2 Punkte als Leiter, 4 Punkte als Vorsitzender des Vereins, 4 Punkte als Geschäftsführer, 4½ Punkte als Vizepräsident und 5 Punkte als Präsident des Vereins.

## Die Bestimmung des Insolvenzverwalters

Nachdem die Teilnehmer festgelegt wurden, müssen die Gerichte die Insolvenzverwalter nach einem der in § 20 ErnennungsV genannten drei Verfahren auswählen, um den Verwalter für das konkrete Insolvenzverfahren zu bestimmen. Die Wahl wird in Anwesenheit aller Anwärter durchgeführt und ist fair und transparent.<sup>51</sup>

Im Warteverfahren wird eine Liste aller zugelassenen Bewerber erstellt, wobei die Reihenfolge der Bewerber zufällig ist. Nun wird die Liste chronologisch abgearbeitet.

Im Losverfahren wird jedem Bewerber eine Nummer zugeteilt und dann von einer neutralen Person für jedes Verfahren eine Nummer gezogen. Der gezogene Bewerber übernimmt dann das Verfahren.

Das maschinelle Losverfahren wird ähnlich wie das normale Losverfahren vollzogen, jedoch zieht eine Maschine die Nummer des übernehmenden Bewerbers.

Durch die Zufälligkeit der Auswahl wird allerdings keine Rücksicht auf die individuellen Fähigkeiten der einzelnen Bewerber genommen und es kann dementsprechend auch nicht auf die besonderen Gegebenheiten der einzelnen Fälle eingegangen werden – was besonders in Sanierungsfällen sinnvoll und erforderlich wäre.

## Die Beendigung der Tätigkeiten als Insolvenzverwalter

Einmal ernannt, darf ein registrierter Insolvenzverwalter ohne einen triftigen Grund die Übertragung eines Insolvenzverfahrens durch das Volksge-

richt nicht ablehnen. Auch ist es ohne Zustimmung des Gerichts und dem Vorliegen wichtiger Gründe nicht erlaubt, das Amt niederzulegen.<sup>52</sup> Ebenso unzulässig ist die Übertragung der Verantwortung und eigentlichen Tätigkeit als Insolvenzverwalter auf andere Personen. Der Insolvenzverwalter kann somit nur im Einverständnis mit dem Gericht und mit ausreichender Begründung von seinem Posten zurücktreten.

Der Insolvenzverwalter hat seine Funktionen gewissenhaft, mit gebotener Vorsicht und Loyalität auszuüben.<sup>53</sup> Sollte er dies nicht tun, so kann der Insolvenzverwalter für aus seinem Fehlverhalten resultierende Verluste der Gläubiger und Schäden für die Schuldner oder andere Drittparteien persönlich haftbar gemacht und mit Geldstrafen belegt werden.<sup>54</sup> Wenn der Insolvenzverwalter sein Amt missbraucht und z.B. Bestechungsgeld fordert oder akzeptiert, so soll er dem Gesetz entsprechend strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.<sup>55</sup>

Die Gläubiger können nach §§ 31 bis 34 ErnennungsV, § 64 KonkursG nach vorangegangenem Mehrheitsbeschluss in der Gläubigerversammlung beim Volksgericht den Austausch des Verwalters beantragen, wenn dieser durch bewusstes Fehlverhalten oder eine mangelhafte Ausführung seiner Aufgaben als Insolvenzverwalter dem Verfahren schadet.<sup>56</sup>

## Die Entlohnung des Insolvenzverwalters

Das Oberste Volksgericht veröffentlichte am 1. Juni 2007 gemäß § 22 KonkursG die *Vorschriften des Obersten Gerichtshofes zur Festlegung der Entlohnung des Insolvenzverwalters* (EntlohnungsV).<sup>57</sup> Die Vergütung des Insolvenzverwalters wird, ebenso wie die Kosten der von dem Verwalter beschäftigten Personen, direkt aus der Insolvenzmasse und vorrangig vor allen ungesicherten Forderungen gezahlt.<sup>58</sup>

Stellt sich im Verlauf des Verfahrens heraus, dass das Vermögen des Insolvenzschuldners nicht einmal mehr für die Vergütung des Insolvenzverwalters ausreicht, so kann dieser bei dem Volksgericht die Einstellung des Verfahrens mangels Masse beantragen – durch einen entsprechenden Vorschuss

<sup>52</sup> § 29 KonkursG.

<sup>53</sup> § 27 KonkursG.

<sup>54</sup> § 130 KonkursG.

<sup>55</sup> Li Shuang (李爽), Analyse der Machtkontrollmechanismen des Insolvenzverwalters (我国破产管理人的权力制衡机制探析), *Fazhi yu Jingji (法制与经理)* 2012, Nr. 1, S. 120.

<sup>56</sup> *Eu Jin Chua*, China's New Bankruptcy Law: A Legislative Innovation, in: *China Law & Practice*, Oktober 2006, S. 18.

<sup>57</sup> 最高人民法院关于审理企业破产案件确定管理人报酬的规定 v. 12.4.2007, Justizielle Interpretationen (法释) 2007, Nr. 9, chinesischer Volltext abrufbar unter: [http://www.court.gov.cn/qwfb/sfjs/201006/t20100628\\_6405.htm](http://www.court.gov.cn/qwfb/sfjs/201006/t20100628_6405.htm) [eingesehen 15.7.2013].

<sup>58</sup> § 43 KonkursG.

<sup>51</sup> *Caroline Berube/Patrick Pu*, Bankruptcy and Insolvency in the PRC: A Myth?, in: *IPBA Journal* Nr. 53, März 2009, S. 26.

von Dritten kann das Verfahren aber auch weitergeführt werden.<sup>59</sup>

Als Grundlage für die Erstellung des Entlohnungsplans werden die Komplexität, das Risiko und der Arbeitsaufwand des Verfahrens berücksichtigt.<sup>60</sup> Die Höhe der Vergütung des Verwalters orientiert sich weiter an der Gesamtsumme der ungesicherten Vermögenswerte, die der Verwalter zur Tilgung offener Forderungen zusammentragen kann. Zusätzlich muss der Plan die Rate der Entlohnung, den Zeitpunkt und die Modalitäten (Ratenzahlung oder Pauschalbetrag) nennen.

In § 2 EntlohnungsV werden klare Grenzen für die vom Volksgericht festgelegte Vergütung definiert:

Gesamtwert der Insolvenzmasse	Vergütungsgrenze
< 1 Mio. RMB	12 %
1-5 Mio. RMB	10 %
5-10 Mio. RMB	8 %
10-50 Mio. RMB	6 %
50-100 Mio. RMB	3 %
100-500 Mio. RMB	1 %
> 500 Mio. RMB	0,5 %

Das Oberste Volksgericht kann bis zu 30 % von den oben genannten Grenzen abweichen, um Rücksicht auf die Gegebenheiten des speziellen Falls zu nehmen. Hat der Insolvenzverwalter besondere Anstrengungen bei der Sicherung von Vermögenswerten für gesicherte Gläubiger unternommen, berechtigt ihn das, hierfür eine zusätzliche Vergütung von diesen zu verlangen.<sup>61</sup>

Das Volksgericht hat das Recht, nach Annahme des Insolvenzverfahrens einen vorläufigen Entlohnungsplan in Bezug auf die zu erwartende Höhe der erzielbaren Vermögenswerte des Schuldners zu erstellen. Dieser Plan muss dann vom Insolvenzverwalter und von der Gläubigerversammlung angenommen werden.

Anpassungen müssen von beiden Parteien gleichermaßen akzeptiert werden. Der Insolvenzverwalter hat diese vor dem Volksgericht darzulegen, zu erklären und die Anpassung zu beantragen. Das Volksgericht kann – vorausgesetzt die Veränderung steht nicht im Widerspruch zu einschlägigen Gesetzen und Vorschriften und es werden keine Rechte anderer verletzt – den Entlohnungsplan entsprechend der Vorschläge ändern.<sup>62</sup>

Mit Erlaubnis des Gerichtes darf der Insolvenzverwalter weitere Fachkräfte anderer unabhängiger Organisationen beschäftigen, die Kosten hierfür müssen jedoch aus der Entlohnung des Insolvenzverwalters gedeckt werden.<sup>63</sup> Handelt es sich dabei allerdings um fachfremde Berater, so dürfen die Kosten für die Beauftragung geltend gemacht werden.

Somit wird durch diese eindeutige Berechnung das Gehalt des Insolvenzverwalters angemessen festgelegt, sofern kein betrügerisches Verhalten wie Hinterziehung von Vermögensgegenständen durch den Schuldner oder grobe Fahrlässigkeit durch den Gläubiger vorliegt.

### Fazit

Die Einführung eines professionellen, unabhängigen Insolvenzverwalters ist ein weiterer deutlicher Schritt in der Entwicklung zur Marktwirtschaft. Statt zentraler Kontrolle durch die staatlichen Behörden ist nun eine formal unabhängige, wirtschaftlich qualifizierte Einheit Entscheidungsträger im Konkursverfahren. Durch die Erstellung entsprechender Register für qualifizierte Institutionen und Einzelpersonen als Insolvenzverwalter und ihre automatische Auswahl sind die Behörden und Gerichte prinzipiell in ihrer Macht über das Konkursverfahren beschränkt worden, wurde die Entscheidungswillkür der Richter limitiert und die Korruption eingedämmt. Da entsprechend des Auswahlplans große, qualifizierte Organisationen die Rolle des Insolvenzverwalters übernehmen, ist davon auszugehen, dass (zumindest in den großen Städten) Fachwissen und Erfahrung gewährleistet sind.

In der Theorie kann der Insolvenzverwalter unabhängig die Interessen der Gläubiger und Schuldner anhand marktwirtschaftlicher, nicht planwirtschaftlicher, Ansprüche maximieren. Um diese unabhängige Stellung zu garantieren, müssen jedoch noch klarere Regeln bezüglich der Rolle des Gerichts und dessen Einfluss auf den Insolvenzverwalter erlassen werden.<sup>64</sup>

Ein starker, vom Gericht unabhängiger Insolvenzverwalter stellt einen wichtigen Gegenpol zur Rolle des Gerichtes im Insolvenzverfahren dar.<sup>65</sup> Der ordnungsgemäße Ablauf des Verfahrens hängt dabei „sowohl von der Qualität des Insolvenzverwalters ab, als auch von seiner Bereitschaft, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, auch wenn

<sup>59</sup> § 12 EntlohnungsV.

<sup>60</sup> § 4 EntlohnungsV.

<sup>61</sup> Stefan Peters (Fn. 7), S. 118.

<sup>62</sup> § 7 EntlohnungsV.

<sup>63</sup> § 28 KonkursG.

<sup>64</sup> Caroline Berube/Patrick Pu (Fn. 51), S. 26.

<sup>65</sup> Steven T. Kargman, Solving the Insolvency Puzzle, in: China Business Review, September-Oktober 2007, S. 46.



diese nicht im Sinne des bisherigen Managements des Insolvenzschuldners sind“<sup>66</sup>.

Eine faire und dem Aufwand entsprechende Entlohnung ist notwendig, um erfahrene Fachleute als Insolvenzverwalter zu gewinnen, ihr Engagement zu sichern und dadurch die breitere Umsetzung des Konkursgesetzes zu fördern.<sup>67</sup> Die Transparenz des Entlohnungsplans ist dabei ein effektives Werkzeug, um Ermessensentscheidungen einzugrenzen und die mögliche Korrumpierung von entscheidenden Richtern, welche das Entgelt letztendlich festlegen, auszuschließen. Da die Entlohnung des Insolvenzverwalters bereits im Voraus festgelegt wurde, kann es jedoch passieren, dass mit der Ausführung beauftragte Gesellschaften qualitative Abstriche bei der Durchführung machen.

Um die Unabhängigkeit und die Fähigkeiten des Insolvenzverwalters auch abseits der Wirtschaftszentren zu verbessern, wäre die Einführung einer zentralen Prüfung zielführend. Durch Einrichtung von Prüfstellen, welche die Fähigkeit zur Ausübung der Tätigkeit bestätigen und deren Lizenzerteilung Voraussetzung für die Auswahl als Insolvenzverwalter ist, könnte die Rechtsanwendung nachhaltig gefördert und somit die Umsetzung des Insolvenzgesetzes lokal verbessert werden.<sup>68</sup>

---

<sup>66</sup> *Stefan Peters* (Fn. 7), S. 117.

<sup>67</sup> *ZHANG Zhen* (Fn. 15), S. 62.

<sup>68</sup> *LI Shuang* (Fn. 55), S. 120.